

Gemeinde Kürnach
Kirchberg 15
97273 Kürnach

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach (Bauwerk 660a) an der Bundesautobahn A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld - Autobahnkreuz Biebelried mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 660+020 bis 660+800)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 20.12.2016, Nr. 32-4354.1-1-5, ist der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Kürnach (BW 660a) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 660+020 bis 660+800 an der BAB A 7 (Fulda - Würzburg) festgestellt worden.

I.

Gegenstand der Planfeststellung

Die vorliegende Planung hat die Erneuerung der Talbrücke Kürnach an bestehender Stelle im Zuge der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen an der BAB A 7 zum Inhalt. Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst zudem die Sanierung der Bauwerksentwässerung mit Anlage eines Absetzbeckens und Regenrückhaltebeckens südlich des Brückenbauwerks. Der Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 660+020 bis Bau-km 660+800 und liegt zwischen der Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld und dem Autobahnkreuz Biebelried im Landkreis Würzburg.

Die Brückenerneuerung erfolgt bestandsnah, wobei die Querneigung im Bauwerksbereich auf ein regelgerechtes Maß gebracht wird. Um für einen eventuell späteren 6-streifigen Ausbau der A 7 gerüstet zu sein, werden außerdem die Querschnittsbreiten des Brückenneubaus erhöht. Der Trassenverlauf orientiert sich am Bestand. Um eine optimale Einpassung in das Gelände zu ermöglichen, wird die neue Talbrücke mit 6 Brückenfeldern errichtet. Da das Bestandsbauwerk lediglich einen gemeinsamen Brückenüberbau ohne getrennte Einzelbauwerke für die verschiedenen Richtungsfahrbahnen Fulda bzw. Würzburg besitzt, ist die Er-

richtung eines bauzeitlichen Provisoriums in Form einer Überleitung von der Bestandsfahrbahn auf den in seitlich versetzter Lage errichteten Fahrbahnüberbau Fulda vorgesehen. Am Ende der Maßnahme wird das Provisorium wieder rückgebaut.

Von der gesamten Streckenlänge für die Maßnahme von ca. 780 m entfallen rd. 353 m auf das Brückenbauwerk (Bau-km 660+230 bis 660+583).

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Kürnach (BW 660a) mit Streckenanpassungen von Bau-km 660+020 bis Bau-km 660+800 an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Rot-, Lila- und Orangeintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

IV.

Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes

in der Zeit vom 09.01.2017 bis einschließlich 23.01.2017

bei der Gemeinde Kürnach und der Stadt Kitzingen zur Einsicht ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen zur allgemeinen Einsicht aus:

bei (Anschrift der Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr.)	
Gemeinde Kürnach Kirchberg 15 97273 Kürnach	<i>Zimmer 1.04 OG</i>

während der Dienststunden (von - bis)	<i>Mo - Fr 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr</i> <i>Mo, Mi, Do 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr</i> <i>Di 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr</i>
---------------------------------------	---

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt.

Der Gemeinde Kürnach und der Stadt Kitzingen liegt zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen vor, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls

einer Vollmacht erteilen die Gemeinde Kürnach und die Stadt Kitzingen Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Planfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de - Planung und Bau) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Kürnach 22.12.2016
(Ort, Datum)

Gemeinde Kürnach
(Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft)

(Unterschrift)

T. Eberth
1. Bürgermeister